

## Die Erteilung von Aktenabschriften.

Von Dr. H. KAST, Frankfurt a. M.

(Eingeg. 2./5. 1914.)

Zum Patente gehören neben Anspruch und Beschreibung auch die Erteilungsakten genau so, wie zu jedem Urteil neben Tenor der Tatbestand und die Begründung gehört.

Das Kaiserliche Patentamt hat nun durch den Beschuß der Beschwerdeabteilung I vom 2./7. 1913 (Blatt XIX, S. 274) bezüglich der Erteilung von Aktenabschriften ausgelegter Anmeldungen einen Standpunkt eingenommen, der mit der jahrelang geübten Praxis bricht. Bisher wurden im Einklang mit früheren Entscheidungen, vor allem s. Blatt XI, 141 (Beschwerdeabteilung 19.I. 1905.), Aktenabschriften bereitwillig erteilt, indem das Bestehen des einstweiligen Schutzes als ausreichender Beweis für das Vorliegen eines berechtigten Interesses angesehen wurde (vgl. auch D a m m e, Das deutsche Patentrecht, II. Auflage, S. 97 ff., S e l i g s o h n , 5. Auf., S. 276—277). Nunmehr soll, gemäß obiger Entscheidung vom 2./7. 1913, für die Erteilung von Aktenabschriften von Anmeldungen, die noch nicht zur Erteilung eines Patentes geführt haben, auch wenn sie den einstweiligen Schutz gemäß § 23 P. G. genießen, ein ganz besonderes berechtigtes Interesse nachgewiesen werden. In Rücksicht auf die Anschauungen, die das Patentamt inzwischen über den Begriff und das Vorliegen eines berechtigten Interesses geäußert hat, erlangt diese Entscheidung vom 2./7. 1913 eine ungewöhnliche Bedeutung für die Industrie. In einem Falle, wo die Feststellung erforderlich war, wie weit das jüngere aufgebotene Schutzrecht von einem älteren Patent abhängig ist, war nach Ansicht des Patentamtes ein berechtigtes Interesse nicht nachgewiesen. Das Patentamt war der Ansicht, daß diese Feststellung noch nach der endgültigen Erteilung des Patentes auf die erst ausgelegte Anmeldung erfolgen könne, und es verlangte den Nachweis, daß der Inhaber der Anmeldung den Antragsteller bedrohe.

In einem anderen Falle hat das Patentamt die Aktenabschrift unter Hinweis auf fragliche Entscheidung abgelehnt, obwohl der jüngeren Anmeldung eine ältere, im Einspruchsverfahren befindliche Anmeldung mit der Aufforderung entgegengehalten wurde, den Anspruch entsprechend zu beschränken. Bis jetzt hat das Patentamt nur Bedrohungen auf Grund des einstweiligen Schutzes und die Stellung als Einsprechender als auszeichnenden Nachweis für das berechtigte Interesse anerkannt.

Die Erschwerungen der Erlangung eines Einblickes in die Akten einer Anmeldung dürften keineswegs zum Nutzen der Allgemeinheit sein, und es fragt sich, welche Gründe für den veränderten Standpunkt des Patentamtes anzuführen sind, und ob dieselben einer gerechten Prüfung standzuhalten vermögen, denn die Einsichtnahme in die Vorprüfungsakten einer bekanntgemachten Anmeldung, bzw. die Erteilung von Abschriften daraus berührt einerseits die Interessen des Anmelders, andererseits die Interessen der Allgemeinheit.

Der Anmelder besitzt zweifellos ein erhebliches Interesse daran, nicht mehr bekannt zu geben, als in der ausgelegten Anmeldeschrift vorhanden ist. Eine Erfindung ist nur in seltenen Fällen derart, daß nicht noch Verbesserungen angebracht werden können. In den Erklärungen, die auf Verlangen des Patentamtes im Laufe des Erteilungsverfahrens abgegeben wurden, liegen ferner viele Details, die anderen wichtige Kenntnisse vermitteln und Anregungen geben können, so daß der erste Anmelder und Erfinder insofern geschädigt werden kann, als es einem anderen durch die Kenntnis und Anregung aus den Erteilungsakten, ein verbessertes Verfahren oder einen besseren Gegenstand herzustellen, ermöglicht wird. Der erste Anmelder bleibt in solchen Fällen meist nur der Lehrer der Nation.

Andererseits aber beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung die Wirkung eines einstweiligen Schutzes. Sofern auch durch die Bedingung des Aufgebotverfahrens die Erteilung eines Patentes noch nicht erfolgen muß, so ist die Lage doch derjenigen praktisch als gleichartig anzusehen, in der ein Patent erteilt ist.

Da für die Auslegung einer Patentschrift im Zweifelsfalle stets die Erteilungsakten zu Rate zu ziehen sind, ergibt sich die eminente Bedeutung derselben. Vergleiche hier z. B. die Ausführungen, die S e l i g s o h n in seinem Kommentar, 5. Aufl., S. 124 ff., und insbesondere S. 128, gibt. Jedes Gericht und jeder Sachverständige muß neben der Patentschrift die Erteilungsakten prüfen, und es könnte z. B. einem Patentanwalt ein schwerer Vorwurf bezüglich seiner Gewissenhaftigkeit gemacht und sogar ein Schadensersatz abgeleitet werden, wenn derselbe einen Schutzumfang ausschließlich aus den Angaben der Patentschrift oder der Anmeldeunterlagen ableiten würde. Denn es ist stets zu bedenken, daß der einstweilige Schutz eine Beschränkung der Gewerbefreiheit in gleichem Umfange wie das Patent darstellt. Ein Interessent muß sich daher auch über den Umfang eines vorhandenen Schutzes eingehend und zwar auf Grund der Vorprüfungsakten informieren können, auch für den Fall, daß der Anmelder ihn noch nicht bedroht hat.

Dieses rein subjektive Moment der Bedrohung kann keine Rolle spielen, denn die Allgemeinheit kann ein außerordentlich großes Interesse haben, sich über den Schutz zu informieren, auch wenn noch keine Bedrohung vorliegt. Man denke nur daran, daß sich das Erteilungsverfahren nach erfolgter Bekanntmachung jahrelang hinausziehen kann. Der Fabrikant eines in einer Anmeldung mehr oder minder ähnlichen Gegenstandes befindet sich, sofern er nicht ein vom Kaiserlichen Patentamt als erheblich angesehenes Interesse nachweisen und durch Einsichtnahme der Akten den Schutzumfang der Anmeldung unzweideutig feststellen kann, in einer sehr beunruhigenden Lage, da er unter Umständen jahrelang in der Ungewißheit zu bleiben gezwungen ist, ob die eventuell gemachten Anschaffungen nicht schließlich vergeblich gemacht worden sind, weil der Patentinhaber auf Grund der Erteilungsakten einen über den Wortlaut der Patentschrift hinausgehenden Schutzumfang beanspruchen kann. (Vgl. hier besonders das Urteil des R.-G. vom 9./2. 1910.)

Gegenüber der Feststellung in der neuen Entscheidung, daß der Tatsache Rechnung zu tragen ist, daß möglicherweise das Patent versagt wird, und der Anmelder für diesen Fall einen berechtigten Anspruch darauf hat, die Kenntnis des von ihm in den Verhandlungen mit dem Patent über seine Erfindungen Mitgeteilten nicht in weitere Kreise zu tragen, als nach dem Gang des Verfahrens geboten ist, muß aber berücksichtigt werden, daß ja das erteilte Patent nach kurzem Bestehen durch die Nichtigkeitserklärung ebenfalls zugrunde gehen kann. Beide Fälle ähneln sich, da sowohl durch das Einspruchs- als auch durch das Nichtigkeitsverfahren solche Patente vernichtet werden, deren Gegenstand weder neu, noch patentwürdig ist.

Die Benutzung des Patentschutzes ist in vieler Beziehung ein zweischneidiges Schwert und ein riskantes Geschäft. Die Vermeidung beklagenswerter Benachteiligungen unternehmender Techniker soll und muß eine vornehme Aufgabe für das Patentamt sein und bleiben. Das Patentamt darf aber auch niemals sein Mandat der Allgemeinheit gegenüber vergessen. Den Weg, den das Patentamt mit der neuen Taktik durch diese Entscheidung betreten hat, ist sehr gefährlich und für die Industrie von großer Bedeutung. Es ist kein Kunststück, die Erteilung der ausgelegten Patentanmeldung durch einen fingierten Einspruch zurückzuhalten und sich so zu verhalten, daß die Industrie ahnungslos bleibt. Sobald sich dann die Entwicklung ungefährdet nach einer Richtung vervollständigt hat, daß ein Zurück nur unter großen Opfern möglich ist, beginnt der geschickte Patentanmelder seine Ansprüche geltend zu machen und auf Grund seiner Erteilungsakten zu beweisen, daß die Industrie in eine Falle gegangen ist. Diese neue Patentamtspraxis gibt nur einen weiteren Ansporn, beschränkte Patentansprüche einzureichen, um die Industrie zu täuschen oder mit reinen Erteilungsakten die ordentlichen Gerichte ratlos zu machen, und das Patent unter Berufung auf die R.-G.-Entscheidung so breit wie möglich

auslegen zu können. Wertvoller als das Interesse des Anmelders ist die Rechtssicherheit und die Erhaltung der Patentklarheit, die die Industrie in den letzten Wochen gelegentlich der Regierungsentwürfe für die neuen Gesetze mit aller Entschiedenheit gefordert hat.

Abgesehen davon wird auch durch diese neueste Praxis dem Interesse des Anmelders gar nicht gedient. Um stets auf dem Laufenden zu sein, bleibt der Industrie gar nichts anders übrig, als Einspruch zu erheben.

Da nämlich das Kaiserliche Patentamt nur in den beiden Fällen, im Falle einer Bedrohung und im Falle des Einspruchs, das Vorhandensein eines zur Erlangung der Akten-einsicht berechtigten Interesses anerkannt hat, so wird der Interessent die versteckte Aufforderung des Patentamtes, Einspruch zu erheben, sich zunutzen machen und auch gegen solche Anmeldungen als Einsprechender auftreten, gegen welche er nach den bisherigen Anschauungen einen Einspruch zu erheben kein Interesse hatte.

Wiederholt aber hat das Patentamt gegen das lefftige Erheben von Einsprüchen und gegen die hierdurch erzeugte Gefahr der Verschleppung des Verfahrens als unerwünscht und unzulässig Stellung genommen. Die durch die neue Praxis bedingte und versteckte Aufforderung, Einspruch zu erheben, steht auch im krassen Widerspruch mit der in den neuen Gesetzentwürfen vorhandenen Absicht nach einer Entlastung des Patentamtes.

Es darf daher mit Recht behauptet werden, daß durch die veränderte Stellungnahme des Patentamts bezüglich der Erteilung von Aktenabschriften keinem Teil, weder dem Anmelder, noch der Industrie und auch nicht dem Patentamt selbst genutzt wird, daß vielmehr alle diese Interessenten durch die Unsicherheit der Rechtslage, monate- und jahrelange Verschleppung der Entscheidung und den verursachten Zeit- und Arbeitsaufwand erheblich geschädigt werden.

Die Bedeutung der Akten-einsicht für die Auslegung der Patentschrift scheint von dem Patentamt nicht genügend gewürdig zu werden, wie sich auch aus einem anderen Umstand erkennen läßt. Denn nach jahrelanger Übung des Amtes ist für die Beschlüßfassung über Anträge auf Akten-einsicht bzw. Erteilung von Abschriften aus Anmeldeakten die Instanz zuständig, bei der die Anmeldung anhängig ist. Sofern das Erteilungsverfahren in 2. Instanz schwächt, wird von der Beschwerdeabteilung über den Antrag ohne weiteres entschieden, eine Beschwerde gegen einen von dieser Abteilung erlassenen Beschuß ist — auch im Verwaltungsweg — nicht gestattet: Es ergibt sich somit, daß dem Antragsteller gegebenenfalls nur eine Instanz zur Verfügung steht, die über seinen Antrag zu befinden hat.

Auch diese Gepflogenheit ist dringend reformbedürftig, denn alle Gründe, die für die Einführung und Aufwendung von mehreren Instanzen zur Verfechtung eines Rechtsanspruches sprechen, gelten auch hier.

[A. 85.]

## Neue Ölprobiermaschine (Schutzmarke P. B.) zur Prüfung der Schmieröle bei jeder Temperatur, unter Anwendung verschiedener Metalle als Gleitfläche.

Von Dr. P. M. EDM. SCHMITZ.

(Eingeg. 29./4. 1914.)

In allen Industriezweigen verlangt die Frage des Reibungswiderstandes bewegter Maschinenteile besondere Aufmerksamkeit.

Die bestdurchdachten Neuerungen bezüglich der Festigkeit und zweckmäßigen Anordnung der beweglichen Maschinenteile können oft übertriebene Reibungsarbeit und schnelle Abnutzung zur Folge haben, wenn der Reibungswiderstand nicht gebührend berücksichtigt ist. Die Bestimmung des letzteren ist durchaus nicht einfach, und man ist leicht zu Fehlschlüssen geneigt, wenn man nicht eine genügende Anzahl Erfahrungswerte besitzt, um alle in

Betracht kommenden Umstände richtig beurteilen zu können.

Die Änderung von Schnelligkeit, Druck und Temperatur, bei welchen die Bewegung stattfindet, die Natur und Form der Gleitflächen, die Art und Anwendung des Schmiermittels, dessen innere Reibung usw., haben einen erheblichen Einfluß auf die auftretende Reibungsarbeit. Es erscheint daher unmöglich, im voraus einen Vergleichswert zu erhalten, um diese verschiedenen vorkommenden Umstände praktisch zu berücksichtigen. Ein bestimmtes Organ zeichnet sich durch hohen Druck aus, welchem das Schmiermittel ausgesetzt ist; bei einem anderen wieder findet die Bewegung bei außerordentlich hoher Temperatur statt. Die Beispiele, die man anführen könnte, sind zahllos, was wohl jeder Fachmann zugeben wird. Vor allem ist die genaue Kenntnis der Eigenschaften der in Betracht kommenden Materialien, des Schmiermittels, sowie der Gleitflächen, nötig. Die Wahl dieser Materialien kann in gewissen Fällen einen günstigen Einfluß auf den Gang der Organe ausführen. Es ist deshalb die erste Pflicht des Ingenieurs, festzustellen, welches Metall, und welches Schmiermittel in einem gegebenen Falle angewendet werden muß, um den besten Erfolg zu erzielen, damit die Bewegung bei den vorhandenen Druck- und Schnelligkeitsverhältnissen den geringsten Kraftaufwand, die schwächste Erwärmung und die kleinste Abnutzung erfordert.

Die Eigenschaften der Schmiermittel sind schon oft und gründlich studiert und hierdurch große Erfolge erzielt worden. Die Beobachtung der Anwendung und Verteilung der Schmiermittel hat eine bessere und sparsamere Verwendung desselben ermöglicht. Die Feststellung der Erwärmung durch die Hand liefert einen ersten Vergleich für die Güte der Schmiermittel. Die Notwendigkeit des öfteren Füllens der Schmierbecher gibt einen einfachen Anhalt zur Feststellung der verbrauchten Mengen. Diese elementaren Bestimmungen ermöglichen es dem Ölförderanten, den Wünschen seiner Kundschaft gerecht zu werden. Durch die chemisch-physikalischen Untersuchungsmethoden, Feststellung des spezifischen Gewichtes, des Flüssigkeitsgrades, der Verflüchtigung usw. können die als gut befundenen Öle in gleicher Qualität wiederhergestellt und die ungünstig arbeitenden Öle verbessert werden.

Durch die verständnisvolle Mitarbeit von Ölkonsumen und Ölförderant ist ein unleugbarer Fortschritt in der Güte der Schmiermittel erzielt worden. In bezug auf die Anwendung der gebräuchlichsten Metalle als Gleitflächen kann der Fortschritt nicht mit demselben Rechte behauptet werden. Es ist ungleich schwerer, in dieser Hinsicht so leichte und positive Resultate zu erzielen, als zur Bewertung der Schmiermittel erreicht worden sind.

Bei einem großen Teil von Fachleuten ist noch die Ansicht verbreitet, daß die Natur der Gleitflächen keinen Einfluß auf die Reibungsarbeit ausübt. Es wird nämlich angenommen, daß die Reibungsflächen sich nicht unmittelbar berühren, sondern durch die dünne Ölschicht voneinander getrennt sind; diese letztere also allein die Reibungsarbeit verursacht. Dies ist jedoch ein Irrtum. Es muß festgestellt werden, daß mit demselben Öl bei sonst gleichen Umständen der Bewegung ganz verschiedene Werte der Reibungsarbeit auftreten, bei Anwendung verschiedener Metalle als Gleitflächen. Hieraus folgt, daß die Natur der Lagerflächen einen großen Einfluß auf die Reibungsarbeit hat. Diese Behauptung ist durch eine große Reihe einwandfreier Versuchsergebnisse bewiesen.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind mannigfaltig. Es ist praktisch unmöglich, die Moleküle des Schmiermittels an jeden Punkt zwischen den Lagerschalen zu bringen; es bestehen also immer unmittelbare metallische Berührungs-punkte, deren Größe und Anzahl nach der Art des Lager-materials verschieden sind. Hieraus entsteht also der erste Einfluß der angewandten Metalle. Da die verschiedenen Metalle auch verschiedene Wärmeleitungszahlen besitzen, so erwärmen sie sich auch in verschiedenem Maße. Jede Erwärmung hat aber eine Ausdehnung zur Folge, wodurch die gegenseitige Lage der Gleitflächen verändert wird. Auch hier spielt die Natur der Gleitfläche eine Rolle. Die verschiedene Erwärmung der Lagerflächen bewirkt aber auch